

STATUTEN

ASIPRO

Association for Swiss Industry Participation in Security and Defence Procurement Programs

I. Name und Sitz des Vereins

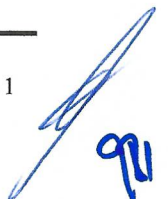
1. Unter dem Namen ASIPRO - Association for Swiss Industry Participation in Security and Defence Procurement Programs, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist am Standort der mandatierten Treuhandstelle.
3. Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.

II. Vereinszweck

4. ASIPRO bezweckt die Förderung der Beteiligung von Schweizer Unternehmen in Luftfahrt-, Sicherheits- und Wehrtechnik-Beschaffungsprojekten der Schweizerischen Eidgenossenschaft mittels direkter und indirekter Offsetgeschäfte. Insbesondere betreibt ASIPRO auf Verlangen von und in Zusammenarbeit mit der armasuisse das Offset-Büro Bern (OBB), eine Organisation zur systematischen Anbahnung von Kontakten mit ausländischen, offsetpflichtigen Lieferanten und zur Erfassung, Nachverfolgung, Kontrolle und Validierung abgeschlossener Offsettransaktionen, sowie zur Erhebung einer Aufwandgebühr (Offset-Promille) zur Deckung der Kosten gemäss den geltenden Offset-Regelungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

III. Mittel

5. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - Aufwandgebühren (Offset-Promille für indirekte Offsetgeschäfte)
 - Beiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung
 - Freiwilligen Beiträgen
 - Sonstigen Zuwendungen (Sachleistungen, Dienstleistungen, etc.)

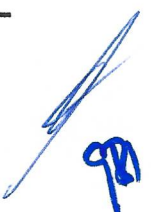


IV. Organisation

6. Die Organe von ASIPRO sind:
- A) Generalversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Geschäftsstelle
 - D) Treuhandstelle
 - E) Rechnungsprüfungsstelle

A. Generalversammlung

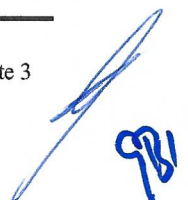
7. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste. Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Wenn möglich soll diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
8. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder auf Begehren von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder durchgeführt. Ein solches Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Gesamtvorstand gestellt werden.
9. Unter besonderen Umständen (Pandemie, Ausgangssperre, etc.) kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Dabei gelten identische Fristen, Termine, sowie Stimm- und Wahlverfahren, wie bei einer Generalversammlung mit physischer Präsenz der Mitglieder.
10. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erscheinen.
11. Die Beschlussfassung geschieht grundsätzlich durch das absolute Mehr sämtlicher der an einer Versammlung anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen Stimmberechtigten.
12. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden.
13. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung von ASIPRO oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.
14. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.



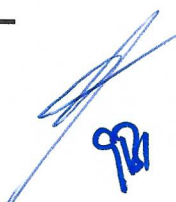
15. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident von ASIPRO, das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt.
16. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe.
17. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 1) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfungsstelle;
 - 2) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
 - 3) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
 - 4) Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen;
 - 5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - 6) Behandlung von Ausschlussrekursen;
 - 7) Genehmigung von Reglementen;
 - 8) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
 - 9) Auflösung des Vereins;
 - 10) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte;
 - 11) Beratung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht wurden. Über Anträge, welche nicht in der Traktandenliste aufgeführt worden sind, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

B. Vorstand

18. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf Personen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
19. Solange ASIPRO fünf oder weniger Mitglieder zählt, gehört jedes Mitglied dem Vorstand an.
20. Pro Vereinsmitglied darf nur eine Person im Vorstand vertreten sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Fall von Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
21. Die Mitglieder des Vorstandes müssen in der Organisation, welche sie vertreten, dem Führungsgremium angehören.



22. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Mitglieder, die während einer Amtsdauer neu gewählt werden, treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein vorzeitiger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.
23. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft wie es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist zulässig. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse zu Geschäften, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, erfordern Zustimmung von allen Vorstandsmitgliedern. Auf dem schriftlichen Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.
24. Es steht dem Vorstand frei, zu seinen Sitzungen weitere Personen beizuziehen.
25. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1) Er beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist er für die gesamte Geschäftsführung sowie die Interessenvertretung des Vereins verantwortlich. Zur Wahrnehmung der operativen Geschäftsführung kann er einen Geschäftsführer mandatieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - 2) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen.
 - 3) Er vertritt den Verein nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - zusammen mit dem Geschäftsführer oder zusammen mit einem weiteren, vom Vorstand designierten Vorstandsmitglied, jeweils mit Doppelunterschrift.
 - 4) Er beruft die Generalversammlung ein.
 - 5) Er mandatiert und führt Personen und Firmen, welche für den Vereinsbetrieb notwendig sind, inkl. Honorierung derselben, namentlich: Geschäftsstelle, Treuhandstelle, Fachexperten Offset-Büro Bern (OBB), externe Prüfinstanz (EPI).
 - 6) Er entscheidet über die Anhebung von Gerichtsprozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen sowie Ergreifung von Rechtsmitteln.
 - 7) Er hat Einsitz im Aufsichtsorgan des Offset-Büro Bern.
 - 8) Er erarbeitet alle für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
 - 9) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt unentgeltlich.



C. Geschäftsstelle

26. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (GF) wird vom Vorstand gewählt. Sie/er steht in einem Mandatsverhältnis mit ASIPRO. Die Mandatierung erfolgt ausserhalb ASIPRO.
27. Befugnisse und Aufgaben:
Der/die GF leitet die Geschäftsstelle und administrativ den Fachexperten OBB. Er/sie erstellt zuhanden des Vorstands den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Mehrjahresbudget und ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt.
Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten des/der GF im Mandatsvertrag bzw. in einem Pflichtenheft umschrieben.

D. Treuhandstelle

28. Die Treuhandstelle (THS) wird vom Vorstand gewählt. Sie steht in einem Mandatsverhältnis mit ASIPRO. Die Mandatierung erfolgt ausserhalb ASIPRO.
29. Befugnisse und Aufgaben:
Die THS führt die Buchhaltung, erstellt die Quartals- und Jahresabschlüsse und erledigt alle Aufgaben mit den Steuerbehörden. Zusammen mit dem/der GF oder einem Vorstandsmitglied ist die THS zu zweien zeichnungsberechtigt.
Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten des/der GF im Mandatsvertrag bzw. in einem Pflichtenheft umschrieben.

E. Die Rechnungsprüfungsstelle

30. ASIPRO lässt seine Buchführung durch eine akkreditierte Rechnungsprüfungsstelle im Auftragsverhältnis prüfen, sofern er nicht von Gesetzes wegen zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine im Handelsregister eingetragene und anerkannte Revisionsgesellschaft als Rechnungsprüfungsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und Inventar, und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse vor.

V. Mitglieder

31. Mitglieder von ASIPRO sind schweizerische Industrie- und Branchenverbände, die am Vereinszweck besonderes Interesse haben und gewillt sind, die Ziele von ASIPRO zu unterstützen und zu deren Realisierung beizutragen.
32. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei dessen Entscheide durch Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden können.
33. Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

34. Der Austritt aus ASIPRO kann jederzeit durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen, wobei keine Rückerstattung von Beiträgen (Ziff. III. 5.) erfolgt.
35. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus ASIPRO ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

VI. Haftung

36. Für die Verpflichtungen von ASIPRO haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht oder anderweitige subsidiäre Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

VII. Rechnungsabschluss

37. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres; auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

VIII. Auflösung

38. Die Auflösung von ASIPRO ist an einer einzig dafür vorgesehenen Generalversammlung zu beschliessen. Diesem Beschluss müssen alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann ASIPRO dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
39. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Das Vereinsvermögen und allenfalls von ASIPRO oder in dessen Auftrag erarbeitete Kenntnisse sind bestens zu verwerten.
Liegt ein aktiver Überschuss vor, machen der Vorstand oder die Liquidatoren der Generalversammlung einen Vorschlag hinsichtlich Verteilung oder weiterer Verwendung. Prioritär soll ein aktiver Überschuss einer allfälligen Nachfolgeorganisation mit gleichem Zweck oder einer ähnlich ausgerichtete, zweckgebundene Institution (politische Kampagne im Bereiche Armee, Wehrtechnikindustrie, STIB-Projekt etc.) zugeführt werden.
Die Generalversammlung entscheidet danach endgültig darüber.

IX. Schlussbestimmungen

40. Verhältnis und Zusammenarbeit von armasuisse mit ASIPRO sind in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
41. ASIPRO ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.
42. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 07.01.2021 wurde die vorliegende, revidierte Fassung genehmigt. Diese Statuten treten in Kraft, nachdem der Präsident und ein Beisitzer oder der Geschäftsführer diese datiert und unterzeichnet haben und ersetzen alle bisherigen.

Triengen, 01.03.2021

Präsident ASIPRO


Markus Niederhauser
GRPM

ASIPRO Geschäftsführer


Bruno Giger